

DOKUMENT 12

I 298/53

Urteil

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen

den Musiker Adolf Jedro, geb. am 30. 5. 1919 in Lübben,
wohnhafte in Lübben, Berliner Straße 16,
z. Z. in U-Haft

wegen

Vergehen gegen KR D Nr. 38 Art. III AIII

hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichts in Cottbus in seiner Sitzung vom 29. Juni 1953, an der teilgenommen haben:

Richter des Bezirksgerichts, Berg, als Vorsitzender,
Wilhelm Schulte, Normenbearbeiter, Cottbus,
Helene Hinz, Nopperin, Cottbus, als Schöffen,
Staatsanwalt John,
als Vertreter der Bezirksstaatsanwaltschaft,
Justizangestellte Lohse,
als Schriftführerin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gem. KR D Nr. 38
Art. III AIII zu einer Gefängnisstrafe

von einem Jahr und sechs Monaten

verurteilt.

Daneben werden gegen den Angeklagten die Sühnemaßnahmen aus Art. IX Ziff. 3—9 der KR D Nr. 38 verhängt, wobei die Dauer der Beschränkung unter Ziff. 7 auf fünf Jahre festgesetzt wird. Die U-Haft wird dem Angeklagten in voller Höhe auf die anerkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

...

Aus den Gründen:

Am 17. 6. 1953 fand im Gasthaus Hainköhler in Lübben die Musikerstellenvermittlung für den nächsten Sonnabend/Sonntag statt. Der Angeklagte hatte als Kreisvorsitzender der Gewerk-